

Kleinsiedlung Leipzig - Meusdorf e.V.
Schwarzenbergweg 9
04289 Leipzig

Satzung

der Kleinsiedlung Leipzig - Meusdorf e.V.
Beschluss vom 15.11.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Kleinsiedlung Leipzig - Meusdorf e.V." (im Folgenden „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in 04289 Leipzig, Schwarzenbergweg 9.
- 2) Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig im Vereinsregister unter der lfd. Nr. 745 vom 11.10.90 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Verbandes Wohneigentum Sachsen e.V. – Verband für Haus- und Wohneigentum.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Auslagen und Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung von vereinbarten Aufgaben für den Verein entstehen, werden erstattet. Die Zahlung einer vereinbarten pauschalen Aufwandsentschädigung, zum Beispiel in Form einer Kilometerpauschale, und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 3 Zweck und Aufgaben sowie deren Verwirklichung

- 1) Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung, Eigenheim und Wohneigentum), des Wochenendsiedlerwesens, der gärtnerischen Betätigung sowie des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel der Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des Gemeinschaftswesens durch z.B. gemeinsame Veranstaltungen für alle Altersgruppen (Rentnertreffen, Kinderweihnachtsfeier, Kinderfest), Pflege des Heimatgedankens (Heimatfest),
- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird,
- die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens, zur Naturverbundenheit und zum Umweltschutz,
- Zusammenarbeit mit den Behörden,
- das Hinwirken auf die **Förderung und** Bereitstellung von **kommunalem** Bauland,
- eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielstellung eines wirksamen Verbraucherschutzes,
- die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn in Haus und Garten,
- die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Frauen und Männern,
- Förderung der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung,
- Förderung des Sports, z.B. durch Gymnastikgruppen.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 1) Mitglieder des Vereines können alle juristischen und volljährigen natürlichen Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereines unterstützen wollen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beitragspflichtig. Sie ist schriftlich beim Vorstand des Vereines zu beantragen. Der Vorstand entscheidet in der nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlichen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Beratung.
- 3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam.
- 4) Jedes Mitglied erhält einen Ausweis als Bestätigung der Mitgliedschaft.
- 5) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der zu zahlenden Beiträge und der Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- 6) Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, welche die Aufgaben des Vereines berühren, zu äußern, auf die Erarbeitung von Beschlüssen Einfluss zu nehmen und zur Willensbildung beizutragen.
- 7) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen nach Maßgabe des Vorstands zu nutzen.

- 8) Ist ein Mitglied länger als 2 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand, ruhen seine Rechte.
- 9) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - Die Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereines zu betätigen,
 - Beschlüsse des Vereines anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
 - Mitgliedsbeiträge entsprechend der beschlossenen Beitragsordnung des Vereines zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1) Austritt

Er ist schriftlich bis zum 30. Juni des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

2) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt.
- 3) Dem Ausschluss muss eine Schlichtungsverhandlung unter Einbeziehung des Mitgliedes gem. §9 dieser Satzung vorausgehen. Ist diese erfolgt, dann entscheidet die Mitgliederversammlung oder bei Nichteinberufung der Vorstand des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Das auszuschließende Mitglied ist jeweils rechtzeitig einzuladen.
 - 4) Es wird auch entschieden, wenn dieser Einladung nicht gefolgt wird. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist entgültig und ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
 - 5) Beim Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft im Verein.
 - 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Pflichten des Mitgliedes, die aus dieser Satzung ergehen, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie soll vom Vereinsvorstand einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereines erfordern, einberufen werden. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der

Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder. Über die Teilnahme von Gästen stimmt die Mitgliederversammlung ab.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereines bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder gemäß beschlossener Versammlungsordnung in geheimer Abstimmung erfolgen. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist durch mindestens drei Vorstandsmitglieder zu bestätigen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Vertreter des Vorstandes des Verbandes Wohneigentum Sachsen e.V. sind berechtigt, am öffentlichen Teil von Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen und die Beitragsordnung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereines, seine Teilauflösung oder Auflösung, sowie alle Grundsatzfragen des Vereines und Anträge,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer für den Zeitraum seit der letzten vorangegangenen Mitgliederversammlung, sowie Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
Der Vereinsvorstand soll aus maximal 15 Mitgliedern bestehen.

Die Festlegung der Zuständigkeitsbereiche innerhalb des Vorstands bleibt einem Beschluss des Vorstands selbst vorbehalten.

- (2) Zur Aufrechterhaltung und Organisation der vereinseigenen Anlagen und zur ständigen Betreuung der Vereinsmitglieder unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Diese ist der/dem Vorsitzenden und ihrem/seinem Stellvertreter/in disziplinarisch und weisungsmäßig unterstellt. Entscheidungen über Einstellungen und Kündigungen trifft der Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird in der Regel für drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können während

der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Für die Kassenprüfer gilt analoges.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zwischen den Wahlen aus, so kann durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes anderes Mitglied kooptiert werden.

- (4) Die/der Vorsitzende repräsentiert den Verein und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter gemeinsam.
- (5) Der Vorstand soll nach Bedarf zusammentreten, jedoch mindestens einmal monatlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit mit dem stellv. Vorsitzenden, die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind vom Verein entsprechend der Regelungen des Verbandes Wohneigentum Sachsen e.V. zu erstatten.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können bei Verstößen gegen die Satzung und bei grob oder wiederholt vereinsschädigendem Verhalten von der weiteren Tätigkeit für den Vorstand des Vereins durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes beurlaubt werden. Weitere Entscheidungen trifft die nächste Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (8) Aufgaben des Vorstandes:
 - Vorbereitung und Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und damit der mehrheitlichen Interessen der Vereinsmitglieder,
 - Ansprechpartner und Interessenvertreter der Vereinsmitglieder im Umgang mit den Kommunen und weiteren Rechtsträgern,
 - Geschäftsführung des Vereines,
 - Anleitung und Betreuung der Straßenwarte,
 - Mitgliederbetreuung im Sinne dieser Satzung,
 - Berufung und Abberufung der Straßenwarte,
 - monatliche Herausgabe einer Siedlermitteilung und Verteilung der Zeitschrift „Familienheim und Garten“,
 - Beratung zu den Leistungen des Verbandes Wohneigentum Sachsen e.V.,
 - Zahlung des Sterbegeldes.

§ 9 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren kann nach den Richtlinien des Verbandes Wohneigentum Sachsen e.V. durchgeführt werden.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Schlichtungsverfahren nicht geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 10 Finanzierung des Vereines

Der Verein finanziert seine Verpflichtungen aus seiner Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Sachsen e.V. und seine eigene Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder des Vereins, Sammlungen oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 11 Kassenführung

Die Kassenführung erfolgt durch die Geschäftsstelle und das Steuerbüro. Verantwortlich für die Kontrolle sind der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur sein Vermögen. Die einzelnen Mitglieder haften nicht, haben aber auch keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und etwaiger sonstiger Zuwendungen, und zwar auch dann nicht, wenn sie aus dem Verein ausscheiden. Ebenso wenig steht ihnen sowie ihren Erben irgendein Anspruch auf Ersatz zu. Dies trifft nicht auf die Auszahlung des Sterbegeldes zu.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Als Kassenprüfer werden 3 Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereines sein. Sie unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen im Auftrag der Mitglieder die Kassenführung und das Belegwesen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Gesamtprüfung des Vereinsvermögens. Der Prüfbericht ist dem Vorstand des Vereines zu übergeben. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden. Die Auflösung kann beantragt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies wünschen.
- (2) Bei Auflösung des Vereines fällt sein Vermögen an den Verband Wohneigentum Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung **am 15.11.2012** in Kraft und ersetzt die vorangegangene Satzung und deren Änderungen.

Leipzig, den 15.11.2012